



Texte für Arbeitsgruppen

Mitentscheiden im Kleinen wie im Großen

Die Aufgaben des Landtages

Die Gremien des Landtages

Die Landesgesetzgebung

Die Geschichte des Landtages

Die Landtagswahl

Mitentscheiden im Kleinen und im Großen

Meine Interessen, deine Interessen, unsere Interessen

- _ zuhause in der Familie
- _ in der Schule
- _ in der Gemeinde
- _ im Bundesland
- _ in Österreich
- _ in der EU

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Die österreichische Demokratie ist auf allen 3 Staatsebenen (Bund, Land, Gemeinde) überwiegend repräsentativ bzw. indirekt organisiert. Erläutert diese Aussage! Welche Ausnahmen gibt es?

2. Was bedeutet „Föderalismus“?

3. Diskussion:

Welche Vor- und Nachteile weist die repräsentative Demokratie eurer Meinung nach auf (vergleicht hierzu die politische Situation in der Schweiz)? Vorarlberger Landespolitiker fordern seit Jahrzehnten eine Stärkung des Föderalismus.

a) Welche Überlegungen stecken hinter dieser Forderung?

b) Welche Folgen könnten sich nach eurer Ansicht daraus ergeben?

■ Schreibt bitte eure Ergebnisse auf ein Plakat!

Die „kleine“ und die „große“ Welt der Interessen

In der „großen“ Politik zeigt sich wie auch in der Familie die Spannung zwischen persönlichen Wünschen und gemeinschaftlichen Interessen.

Dies gilt auch für den Vergleich, wie Probleme früher und wie sie heute gelöst wurden bzw. werden. Früher – noch vor knapp 100 Jahren – entschied z.B. der Vater in der Familie und der Kaiser im Staate mehr oder weniger autoritär wie die verschiedenen Wünsche der Familienmitglieder/der StaatsbürgerInnen ausgeglichen werden könnten. Heute wird in Europa in den meisten Familien ebenso wie in fast allen Staaten der „Wunschcatalog“ der Familienmitglieder bzw. der gesellschaftlichen Gruppen im Staate zuerst diskutiert und dann im Familienrat/Parlament gemeinsam oder mehrheitlich entschieden.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Wahlebenen stehen wichtige politische Begriffe:

Föderalismus

Österreich besitzt eine föderale Staatsstruktur. Das bedeutet, dass die verschiedenen Teile des Staates (= Bundesländer) über eine gewisse Eigenständigkeit verfügen und einige politische Entscheidungen selbst treffen können. Um dies tun zu können, verfügen sie über eigene gesetzgebende (= Landtage) und ausführende Institutionen (= Landesregierungen).

Direkte Demokratie

Die direkte Demokratie ist eine Form der gesellschaftspolitischen Organisation, bei der die politischen Entscheidungen direkt vom Volk getroffen werden. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte „Landsgemeinde“ im Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden, bei der das Volk sich auf dem Hauptplatz versammelt und direkt per Handzeichen über wichtige Landesangelegenheiten abstimmt. Auch in Österreich gibt es direkte politische Entscheidungsverfahren, bei denen die StaatsbürgerInnen persönlich (= direkt) mitwirken können: Volksbegehren, Volksabstimmung. Diese Mitbestimmungsformen wurden in der Vergangenheit allerdings relativ selten angewandt (Volksabstimmung über das Atomkraftwerk Zwentendorf 1978 und die Verfassungsänderung im Zuge des EU-Beitritts 1995).

Repräsentative Demokratie

In der repräsentativen Demokratie werden Sachentscheidungen nicht vom Volk direkt, sondern durch VolksvertreterInnen getroffen. Bei Wahlen entscheiden wir uns für jene Partei, die unseren Interessen möglichst nahe steht. Wir „übertragen“ damit unsere Stimme an „Delegierte“ bzw. „Repräsentanten“, die unsere Interessen im Parlament wahrnehmen sollen.



In der Familie

direkte und meist formlose Mitsprache und Mitentscheidung (rechtlich wenig geregelt und daher sehr unterschiedlich)



In der Schule

Wahl des Klassensprechers, der Klassen-sprecherin, Wahl des Schulsprechers, der Schul-sprecherin (rechtlich geregelt). Mit dieser Wahl übertragen die SchülerInnen die Vertretung ihrer Wünsche/Interessen an einen „Delegierten“, einen „Repräsentanten“: indirekte Demokratie/ repräsentative Demokratie



In der Gemeinde

Gemeindevertretungs- bzw. Stadtvertretungs-wahlen; rechtlich genau geregelte Wahl des/der BürgermeisterIn (Bürgermeisterdirektwahl), der Gemeinde- und Stadträte, der Gemeindevertreter-Innen sowie der ErsatzvertreterInnen. In der Regel ebenfalls repräsentative Demokratie (Ausnahme: Bürgermeisterdirektwahl, Volksbefragungen und Volksabstimmung)



Im Bundesland

Durch die Wahl der Landtagsabgeordneten wird einerseits der für die Landesgesetzgebung zuständige Landtag, andererseits die politische Zusammensetzung der Landesregierung (mit Landeshauptmann/Landeshauptfrau sowie den Landesrätinnen/Landesräten) bestimmt. Ebenfalls Vorherrschen der repräsentativen Demokratie; Ausnahme: Petition, Volksbefragung und Volksabstimmung



Österreichweit

Wahl der Abgeordneten zum Nationalrat (=1. Kammer des für die Bundesgesetzgebung zuständigen Parlaments); über die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat wird außerdem die Zusammensetzung der Bundesregierung (mit BundeskanzlerIn, VizekanzlerIn, MinisterInnen und StaatssekretärInnen) entscheidend mitbestimmt.

Wie auf Gemeinde- und Landesebene werden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse im Regelfall von den Abgeordneten (Repräsentanten) und nicht vom Volk direkt beschlossen. Ausnahme: Volksbegehren, Volksabstimmung.

Die Bundesländer wirken an der Gesetzgebung österreichweit über den Bundesrat (= 2. Kammer des Parlaments) mit. Die Abgeordneten zum Bundesrat werden von den Landtagen der Bundesländer jeweils proportional zur dortigen Parteienzusammensetzung entsandt.

Die Wahl des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin als InhaberIn des höchsten Staatsamtes (deshalb ist Österreich eine Republik) erfolgt durch das Wahlvolk direkt-demokratisch.



Auf EU-Ebene

Wahl der Abgeordneten zum Parlament der Europäischen Union in Straßburg/Brüssel. Das EU-Parlament ist neben dem „Rat der Europäischen Union“ für die europäische Gesetzgebung zuständig.

Die Aufgaben des Landtages

Der Landtag hat zentrale Aufgaben in unserer Demokratie:

- _ Er beschließt in Bereichen, für die das Land zuständig ist, Gesetze.
- _ Er wählt den Landeshauptmann und die Mitglieder der Landesregierung.
- _ Er kontrolliert die Arbeit der Landesregierung und der ihr unterstellten Behörden.

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Welches sind die wesentlichen Aufgaben des Landtages. Nennt Beispiele dazu.

2. Diskussion:

Ist es gut, dass vom Landtag Landesgesetze beschlossen werden? Oder könnte diese Aufgabe genauso gut der Nationalrat in Wien übernehmen? Pro und Kontra.

■ Schreibt bitte eure Ergebnisse auf ein Plakat!

Öffentlichkeit als wesentliches Element der Demokratie

Die Auseinandersetzung der Parteien in den öffentlichen Sitzungen des Landtages ist ein wichtiges Element der demokratischen Kultur. Durch sie wird die Demokratie lebendig und die Öffentlichkeit in das politische Leben eingebunden.

In den Debatten geht es letztlich darum, ob und in welcher Weise bestimmte Aufgaben, die für die Menschen im Land von Bedeutung sind, erfüllt werden sollen.

Welche Aufgaben vom Land eigenständig wahrgenommen werden können, ergibt sich aus dem Recht der Europäischen Union und der österreichischen Bundesverfassung.

Durch die Wahlen zum Landtag hat die Bevölkerung die Möglichkeit, die Inhalte der Landespolitik zu bestimmen, da der Landtag die Landesgesetzgebung ausübt, die Landesregierung wählt und die Kontrolle der Landesverwaltung ausübt.

Wichtige Aufgaben im Land

Landesgesetzgebung

Das Land ist für viele wichtige Aufgaben zuständig, zum Beispiel:

- _ soziale und gesundheitliche Angelegenheiten (Sozialhilfe, Pflegeheime, Jugendfürsorge und Jugendschutz, Spitalsrecht, Rettungswesen und Katastrophenschutz)
- _ Umweltschutz (Naturschutz, Bodenschutz, Abwasserbeseitigung)
- _ Bauwesen (Baurecht, Wohnbauförderung, Wasserversorgung)
- _ Bildungswesen (Schulrecht, Kindergartenwesen)
- _ Verwaltung (Gemeinderecht, Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten)

Dem vom Volk gewählten Landtag kommt in diesen Angelegenheiten die Aufgabe der Gesetzgebung zu. In einem demokratischen Staat dürfen Gesetze nur vom gewählten Parlament beschlossen werden.

Mit den Gesetzen werden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger verankert und die Vorschriften erlassen, die von den Behörden des Landes und der Gemeinden zu beachten sind.

Dadurch können bestimmte Aufgaben im Land selbst wahrgenommen werden. Die Landesgesetzgebung ist ein wichtiger Bereich des Föderalismus. Das Prinzip des Föderalismus baut darauf auf, dass Angelegenheiten auf jener Ebene erledigt werden sollen, die dafür am besten geeignet ist.

Wahl der Landesregierung

Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Landtagsperiode von fünf Jahren gewählt.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, seinem/seiner StellvertreterIn (Landesstatthalter/In) und fünf weiteren Mitgliedern (LandesrätInnen).

Die Landesregierung ist dem Landtag verantwortlich und ist stets auf die Unterstützung durch die Landtagsmehrheit angewiesen.

Kontrolle der Landesregierung

Besondere Bedeutung kommt der Ausübung der Kontrollrechte des Landtages gegenüber der Landesregierung und den ihr unterstellten Behörden zu:

So können die Mitglieder des Landtages kritische Anfragen an das in einer bestimmten Angelegenheit zuständige Mitglied der Landesregierung stellen. (z.B.: Warum werden von der Bezirkshauptmannschaft X so hohe Strafen wegen Übertretung des Jugendgesetzes ausgesprochen?)

Die Landesregierung hat dem Landtag gegenüber einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. In diesem Bericht ist zum Beispiel angeführt, wie das Jugendgesetz in Vorarlberg vollzogen wird, ob es Strafen bei Missachtung gibt und welche Maßnahmen für die Jugendförderung ergriffen wurden.

Der Landtag kann Entschlüsse an die Landesregierung richten, aber auch zur Untersuchung von Missständen in der Verwaltung des Landes eine Untersuchungskommission einsetzen.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Kontrolle des Landtages über das Landesbudget, das jährlich vom Landtag genehmigt werden muss.

Im Landtag werden auch die Berichte des Landesvolksanwaltes, des Landes-Rechnungshofes sowie des Rechnungshofes des Bundes diskutiert, wodurch auch die Öffentlichkeit eingeschaltet wird.

Die Gremien des Landtages

Gremien des Landtages sind

- _ das Landtagspräsidium als oberstes Gremium mit dem Landtagspräsidenten als Vertreter des Landtages nach außen,
- _ das Plenum des Landtages mit den öffentlichen Landtagssitzungen,
- _ die nicht öffentlichen Landtagsausschüsse, in denen Themen der Landtagssitzungen vorberaten werden,
- _ und die Landtagsklubs.

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Nennt die wesentlichen Gremien des Landtages und jeweils drei Beispiele für ihre Aufgaben.

2. Diskussion:

In den Landtagsausschüssen werden wichtige Themen (z.B. Änderungen von Landesgesetzen) vorberaten. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich, d.h., dass die Presse bei den Beratungen nicht zugelassen ist.

In der öffentlichen Landtagssitzung wird dann diese Gesetzesänderung nochmals diskutiert und anschließend darüber abgestimmt.

In der öffentlichen Landtagssitzung ist die Presse zugelassen.

Ist es gut, dass es nicht-öffentliche und öffentliche Diskussionen gibt?

Wäre es besser, wenn alle Diskussionen öffentlich geführt werden müssten?

Pro und Kontra.

■ Schreibt bitte eure Ergebnisse auf ein Plakat!

Das Landtagspräsidium

Am Beginn jeder neuen Gesetzgebungsperiode wählt der Landtag das Landtagspräsidium. Das Präsidium ist das oberste Gremium des Landtages. Die Mitglieder wechseln sich bei den Landtagssitzungen in der Vorsitzführung ab. Die VizepräsidentInnen vertreten den Landtagspräsidenten, wenn er/sie verhindert ist.

Aufgaben des Landtagspräsidenten

In der Landesverfassung ist verankert, dass der Landtagspräsident der Vertreter des Landtages nach außen ist. Der Präsident hat nach der Landesverfassung darüber zu wachen, dass die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen ohne unnötigen Aufschub durchgeführt werden. Er hat die Geschäftsordnung zu handhaben, auf deren Einhaltung zu achten sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Sitzungen des Landtages zu sorgen.

Was ist damit gemeint?

„Vertreter des Landtages“ bedeutet, dass der Präsident sozusagen der Sprecher des Landtages ist. Bei Konferenzen mit anderen Landtagen oder in Europa tritt er für den Vorarlberger Landtag auf.

In der Landtags Sitzung hat der Präsident zum Beispiel dafür zu sorgen, dass der jeweilige Redner oder die Rednerin ungehindert sprechen kann. Im Gegensatz zur Schule sind jedoch Zwischenrufe von anderen Abgeordneten erlaubt, sofern sie angemessen sind und den Redner oder die Rednerin in der Rede nicht behindern. Der Landtagspräsident legt die Sitzungstermine des Landtages fest, er gibt die Tagesordnung heraus und leitet die Sitzungen. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Abgeordneten ihre Aufgaben erfüllen können. So muss er darauf achten, dass die Abgeordneten alle Informationen und Unterlagen rechtzeitig bekommen und dass die Regierung allen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Landtag nachkommt.

Erweitertes Landtagspräsidium

Wichtige Entscheidungen, die den Landtag betreffen, werden im Erweiterten Präsidium vorbesprochen. Dem Erweiterten Präsidium gehören neben dem Landtagspräsidium die Klubobleute der im Landtag vertretenen Parteien an. So wird im Erweiterten Präsidium beispielsweise besprochen, zu welchen Themen der Landtag Veranstaltungen durchführt (z. B. eine Informationsveranstaltung über Klimaschutz).

Die Arbeit der Landtagsabgeordneten

Was haben die Abgeordneten zu tun? Müssen sie nur im Landtag mitarbeiten? Nein! Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Landtages arbeiten die Abgeordneten auch in den Ausschüssen mit. Alle Abgeordneten gehören mehreren Ausschüssen an.

Auch die Vorbesprechung der Gesetze, Anträge und Berichte in den Sitzungen der jeweiligen Klubs bilden einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit im Landtag. Außerdem gibt es noch weitere Arbeitsgruppen, in denen die Abgeordneten mitwirken.

Die meisten Abgeordneten üben neben ihrer politischen Tätigkeit auch einen Beruf aus (z.B. als Ärzte, Lehrer, Landwirte, Angestellte...). Das ist auch deshalb wichtig, weil sie dadurch in Kontakt mit der Bevölkerung bleiben. Die Tätigkeit in der Politik erfordert einen recht großen Zeitaufwand. Es wird nicht nur erwartet, dass die Abgeordneten ihre Aufgaben im Landtag und den Arbeitsgruppen erfüllen, sie sollen auch an Informationsveranstaltungen teilnehmen und Ansprechpersonen für die Bevölkerung sein.

Die Landtagsausschüsse

In den Landtagsausschüssen werden Angelegenheiten, die in der Landtagssitzung entschieden werden sollen, vorberaten. Das bedeutet, dass beispielsweise jedes Gesetz, das im Landtag beschlossen wird, im Ausschuss zuvor diskutiert wird.

Auf diese Weise können die Abgeordneten die Meinung der anderen Parteien zu dem betreffenden Gesetz erfahren und ihre Vorschläge einbringen. Nach den Beratungen im Ausschuss wird in der öffentlichen Landtagssitzung über das Gesetz abgestimmt.

Darüber hinaus können in den Ausschüssen auch allgemein bestimmte Themen behandelt werden, ohne dass danach im Landtag entschieden wird: So können beispielsweise die Mitglieder der Landesregierung im Ausschuss über Vorhaben und Projekte informieren, wie zum Beispiel über neue Schulbauprojekte oder Jugendförderung.

In den Ausschüssen stehen die Mitglieder der Landesregierung den Abgeordneten Rede und Antwort und geben Auskunft über ihre Tätigkeit. (z.B.: Erhalten Jugendtreffs Förderungen durch das Land? Welche werden unterstützt, welche nicht?)

Es gibt derzeit 12 Ausschüsse mit jeweils 14 Mitgliedern. In den Ausschüssen sind die verschiedenen Parteien mit dem prozentuellen Anteil vertreten, der ihnen im Landtag zukommt. Über das Ergebnis der Diskussionen im Ausschuss informiert der sogenannte Berichterstatter in der Landtagssitzung.

Folgende Ausschüsse sind eingerichtet:

- _ Energiepolitischer Ausschuss
- _ Rechtsausschuss
- _ Europaausschuss
- _ Sozialpolitischer Ausschuss
- _ Finanzausschuss
- _ Sportausschuss
- _ Kontrollausschuss
- _ Umweltausschuss
- _ Kultur- und Bildungsausschuss
- _ Volkswirtschaftlicher Ausschuss
- _ Landwirtschaftlicher Ausschuss
- _ Volksanwaltsausschuss

Nur für den Fall außerordentlicher Verhältnisse (z.B. Katastrophensituationen) gibt es den mit sieben Mitgliedern besetzten Notstandsausschuss.

Im Gegensatz zu den Sitzungen des Landtages sind die Ausschüsse nicht öffentlich. Die Auseinandersetzung der Parteien in den öffentlichen Sitzungen des Landtages ist hingegen ein wichtiges Element der politischen Kultur. Durch sie werden die Demokratie lebendig und die Öffentlichkeit in das politische Leben eingebunden. In den Debatten geht es letztlich darum, ob und in welcher Weise bestimmte Aufgaben, die für die Menschen im Land von Bedeutung sind, erfüllt werden sollen.

Die Landtagsklubs

Man hört immer wieder den Begriff „Landtagsklub“ oder „Klubobmann“. Was ist darunter zu verstehen? Alle Abgeordneten, die für dieselbe Partei bei den Landtagswahlen kandidiert haben, bilden eine sogenannte Landtagsfraktion. Wenn sie mindestens zu dritt sind, stellen sie einen Landtagsklub dar. Damit sind auch gewisse Rechte verbunden: Vor allem hat ihnen das Land Büro- und Sitzungsräume zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind die Klubs dann auch in der Lage Personal anzustellen, das den Abgeordneten hilft die vielen Vorlagen zu bearbeiten, die im Landtag zu behandeln sind. Es gibt derzeit im Landtag vier Klubs: ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne.

Jeder Landtagsklub steht unter der Leitung eines Klubobmannes oder einer Klubobfrau. Sie achten darauf, dass der Klub zu den einzelnen Vorlagen eine geschlossene Meinung hat. Dies erleichtert die Durchsetzung der Standpunkte der Parteien wesentlich.

In den Landtagsklubs wird die Haltung einer Partei zu einem bestimmten politischen Thema diskutiert und intern abgestimmt. Für die Parteien werden in den Landtagsklubs die Sitzungen des Landtags vorbereitet. In einzelnen Arbeitsgruppen versuchen die Klubs, Anträge an den Landtag auszuarbeiten.

Die Landesgesetzgebung

Der Vorarlberger Landtag kann in Bereichen, für die das Land zuständig ist, Landesgesetze beschließen. Zu diesen Bereichen gehören zum Beispiel soziale und gesundheitliche Angelegenheiten (z. B. Jugendfürsorge und Jugendschutz), Umweltschutz, Bauwesen, Bildungswesen und Verwaltung.

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Zeichnet die wichtigsten Schritte vom Gesetzesvorschlag bis zum In-Kraft-Treten des Landesgesetzes auf ein Plakat.

2. Diskussion zum Landesjugendgesetz:

Jede/r liest die Argumentation **eines** Abgeordneten, **einer** Abgeordneten zur Änderung des Jugendgesetzes durch und notiert sich die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Konsums harter Spirituosen durch Jugendliche. Teilt euch ein, wer Partei A, B, C oder D übernimmt.

■ Tragt die Argumente zusammen und schreibt sie übersichtlich auf ein Plakat!

Wie entsteht ein Gesetz?

Gesetzesvorschlag

Zunächst muss ein Gesetzesvorschlag im Landtag eingebracht werden.

Der Gesetzesvorschlag kann entweder

- _ von der Landesregierung kommen,
- _ von mindestens zwei Abgeordneten eingebracht werden,
- _ von einem Ausschuss des Landtages eingebracht werden,
- _ durch Volksbegehren, das von mindestens 5.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern oder 10 Gemeinden unterstützt wird, vorgelegt werden.

Die meisten Gesetzesvorschläge im Landtag werden von der Landesregierung vorgelegt. Volksbegehren sind ganz selten.

Beratungen im Rechtsausschuss

Der Vorschlag wird nun einem Landtagsausschuss zur Beratung zugewiesen. Gesetzesvorschläge werden immer im Rechtsausschuss diskutiert. Nach den Beratungen im Rechtsausschuss muss sich dann der Landtag selbst mit dem Gesetzesvorschlag befassen.

Diskussion und Beschluss im Landtag

In den öffentlichen Sitzungen des Landtages wird der Entwurf nochmals diskutiert. Sämtliche Diskussionen im Landtag werden digital aufgezeichnet und dann übertragen. So kann jede/r nachlesen, wie ein Gesetz entstanden ist.

Für den Beschluss eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung ist eine Mehrheit erforderlich, also 19 von 36 Abgeordneten. Verfassungsgesetze bedürfen sogar einer Mehrheit von zwei Drittel der Abgeordneten, also 24 von 36.

Der Weg vom Landtagsbeschluss bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes

Nach dem Beschluss des Gesetzes im Landtag ist das Gesetz aber noch nicht in Kraft!

Im Anschluss muss das Gesetz der Bundesregierung vorgelegt werden, die innerhalb von acht Wochen einen Einspruch erheben kann. Das ist in den letzten Jahren aber nie vorgekommen. Falls ein Einspruch erhoben würde, könnte der Landtag einen neuerlichen Beschluss fassen und dann könnte das Gesetz in Kraft treten.

Gleichzeitig mit der Post an die Bundesregierung geht das Gesetz an alle Gemeinden des Landes. Zehn Gemeinden oder 10.000 wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger könnten innerhalb von acht Wochen verlangen, dass über das Gesetz eine Volksabstimmung abgehalten wird.

Wenn nach Ablauf der acht Wochen kein Einspruch der Bundesregierung und kein Verlangen nach Volksabstimmung vorliegt, kann das Gesetz in Kraft treten.

Alle Gesetze des Landes werden im Vorarlberger Landesgesetzblatt kundgemacht und können im Internet abgerufen werden.

Die Änderung des Jugendgesetzes des Landes

Am 14. November 2007 hat der Vorarlberger Landtag das Jugendgesetz geändert. Ein wesentlicher Inhalt des neuen Gesetzes war die Verschärfung der Bestimmungen über den Konsum von „harten“ Getränken durch Jugendliche. Solche Getränke dürfen von Jugendlichen (= Personen unter 18 Jahren) nicht gekauft und konsumiert werden.

Im folgenden Text findest du Auszüge aus den Argumentationslinien der Parteien. Die Auszüge sind anonymisiert. Wer wissen will, welche Partei für welche Argumentationslinie steht, findet den gesamten Text auf der Homepage des Landtages www.vorarlberg.at/landtag in den Parlamentarischen Materialien.

8. Sitzung des XXVIII. Vorarlberger Landtages im Jahre 2007 am 14. November 2007

TOP 3 und TOP 4 – Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes (Beilagen 97 und 94 / 2007)

Abgeordnete/r Partei A:

(...) Wir haben es zu tun mit „Flat-Rate-Partys“, mit weiteren neuen Phänomenen. Deswegen müssen wir uns diesen Herausforderungen stellen. Dies nicht aus einem Defizitverständnis gegenüber den Jugendlichen, sondern aus Verantwortung. Insbesondere die Politik kann und muss auf diese Herausforderungen reagieren. Was kann man tun, wer ist gefordert? Was kann man tun? – Für mich gibt es drei wesentliche Handlungsfelder: Der erste Bereich ist verstärkte Prävention und Aufklärung möglichst früh durch wertvolle Projekte wie zum Beispiel „Spaß mit Maß“. Zum Zweiten gilt es verstärkt Schwerpunktkontrollen zu setzen. Zum Dritten, man kann auch gewisse Maßnahmen auf gesetzlichem Wege regeln.

Wer ist gefordert? – Gefordert sind insbesondere Eltern, der Handel und die Gastronomie, aber auch die Jugendlichen selber sind verpflichtet Verantwortung zu übernehmen. Eltern sind gefordert, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und auch hier ihnen Lösungen und Wege aufzuzeigen. Der Handel und die Gastronomie müssen Verantwortung für ihre Kunden und ihre „Kunden von Morgen“ übernehmen, die Jungen selbst für ihre Zukunft und für ihr zukünftiges Leben. Aber auch wir alle, die Bürgergesellschaft, kann und soll Verantwortung übernehmen in Form der Kultur des Hinschauens und insbesondere zum Handeln übergehen. Auch die Politik und Politiker können und müssen Verantwortung übernehmen. Der Landtag kann in seinem Bereich Gesetze ändern. Viele Gemeinden nehmen ihre Verantwortung wahr und ich bedanke mich bei den vielen Initiativen, die es gibt.

Ich erwähne nur zwei: In der Region Walgau beispielsweise „Nachdenken statt Nachschenken“, auch „amKumma“ bewegt sich sehr vieles in diesem Bereich.

Der Bund hat die Verantwortung insofern wahrgenommen, als er Anpassungen in der Gewerbeordnung getroffen hat und in Aussicht gestellt hat, dass Gastronomiebetriebe, die wiederholt gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, mit Strafen zu rechnen haben und auch, wenn sie das wiederholt machen, mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung zu rechnen ist (...).

Abgeordnete/r Partei B:

... Was also tun? Ich sehe vor allem Eltern und das soziale Umfeld gefordert. Erwachsene müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusster werden. Prävention muss in Familien, Schulen, Vereinen und Berufsausbildung ansetzen. Der Konsumbeginn muss möglichst lange hinausgezögert werden und es muss eine Kultur des Hinschauens entwickelt werden. In Vorarlberg sind wir, was die Prävention anbelangt, auf einem sehr guten Weg. Und es ist auch in Ordnung, wenn der Leiter der Werkstatt für Suchtprophylaxe 'schwarze Schafe' unter den Diskobetreibern an die Öffentlichkeit zerrt, die immer noch Billig-Trinkaktionen in ihren Lokalen veranstalten (...) Es ist in Ordnung, wenn eine Jugend- und Alkoholkommission Maßnahmen setzt, die geeignet sind, solchen Untugenden entgegenzutreten.

Es ist in Ordnung, wenn Exekutivorgane verstärkt Kontrollen im Sinne des Jugendschutzes durchführen. Und es ist auch in Ordnung, wenn Gemeinden ihre Subventionspolitik für Vereine an das strikte Einhalten des Jugendschutzgesetzes koppeln. Es wäre aber nicht in Ordnung, wenn der Gesetzgeber keine geeigneten Rahmenbedingungen schaffen würde, um Maßnahmen im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen auch exekutieren zu können (...)

Warum Anhebung des Schutzalters hinsichtlich gebrannter alkoholischer Getränke und entsprechender Mischgetränke auf 18 Jahre? – Wesentlich bei dieser Maßnahme ist der gesundheitliche Aspekt für den heranwachsenden Jugendlichen. Harte Getränke erhöhen das Suchtpotenzial von jungen Menschen. Die Alkopops täuschen durch die Süße des Getränks einerseits eine gewisse Harmlosigkeit vor, andererseits verleitet die Vermischung von harten Getränken mit Limonade zudem zu einem höheren Konsum.

Die diesbezügliche Anhebung des Schutzalters soll als Signalwirkung auch an die Jüngeren gesehen werden, dass harte Alkoholika eben besonders gesundheitsschädigend sind (...)

Abgeordnete/r Partei C:

(...) Es geht uns hier nicht um ein komplettes Alkoholverbot, wie es in Deutschland zurzeit diskutiert wird, sondern um eine Anhebung der Altersbegrenzung bei der Abgabe von hochprozentigem Alkohol und Alkopops. Dies ist auch ein Plädoyer für die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen für branntweinhaltige Getränke und damit für wirksamere Kontrollen in Verkaufseinrichtungen und Gaststätten, ist auch ein Plädoyer für den Ausbau der Präventionsmaßnahmen (...)

Heute ist es so weit, das Gesetz steht zur Abstimmung und wird mit hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit auch beschlossen werden. Dennoch darf die Jugend damit nicht kriminalisiert werden. Nicht vergessen werden darf, dass, wie auch in der Enquete erwähnt, die Rahmenbedingungen, sprich das Kulturangebot oder ein Freizeitangebot ohne Konsumzwang für Jugendliche, auch passen müssen. Insbesondere müssen der Jugend Perspektiven gegeben werden. Nicht vergessen werden darf auch die Präventionsarbeit. Präventionsprojekte, zum Beispiel „Mehr Spaß mit Maß“, aber auch Präventionsprojekte an Schulen und Suchtprävention bei den Eltern müssen deshalb bereits im Pflichtschulalter stattfinden. Schwerpunkt muss trotzdem auch eine Einhaltung der Gewerbeordnung sein, wie schon erwähnt, bis hin zur Möglichkeit, dass einer ein Lokal, seine Lizenz verliert (...)

Abgeordnete/r Partei D:

(...) In den letzten Monaten gab es immer wieder Schlagzeilen über Jugendliche, die wegen des genannten Komatrinkens ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten. Dabei handelt es sich leider vielfach um 13-, 14-, 15-jährige Jugendliche, die nach dem Jugendgesetz, das wir jetzt haben, überhaupt keinen Alkohol trinken dürften (...)

An dieser Stelle möchte ich auf ein paar Fakten zum Alkoholkonsum hinweisen. Ein Bericht des Wiener Anton-Proksch-Instituts für das Gesundheitsministerium zeigt, dass der durchschnittliche Alkoholkonsum in den letzten drei Jahrzehnten um 19 Prozent zurückgegangen ist. Deutlich ist, dass sich der Alkoholkonsum oder das Verhalten von Frauen und Männern immer mehr angleicht und dass Kinder und Jugendliche tendenziell früher zu trinken beginnen. Das ist akzelerationsbedingt, eben durch den körperlichen Reifeprozess, der früher einsetzt, imitieren sie früher das Erwachsenenverhalten. Erfreulich ist allerdings laut diesem Bericht, dass der Konsum von Alkopops seit 2005 um zwei Drittel zurückgegangen ist. Damit wird deutlich, dass es sich bei diesen Alkopops um eine vorübergehende Modeerscheinung gehandelt hat (...)

Wir haben im Frühjahr eine überstürzte Änderung des Gesetzes abgelehnt und haben stattdessen vorgeschlagen, das geltende Jugendschutzgesetz, das den Alkoholkonsum bis 16 verbietet, konsequent umzusetzen, und zwar nicht nur gegenüber den Jugendlichen, sondern auch gegenüber den Handelsbetrieben und den Gaststätten. Wir haben uns auch für verstärkte Präventionsmaßnahmen ausgesprochen. Wir sind überzeugt, dass wir junge Menschen besser durch Information und Aufklärung zu einer Verhaltensänderung bewegen können als durch Androhung von schärferen Strafen (...). Dann, so haben wir argumentiert und so haben wir es beantragt, könne immer noch eine Gesetzesänderung in Betracht gezogen werden, wenn alle Maßnahmen, die ich jetzt erwähnt habe, nicht gegriffen hätten (...)

Dritter Punkt, gravierender Punkt: Dieses Gesetz berücksichtigt überhaupt nicht die Jugendbeteiligung, sie tritt sie mit Füßen. (Zwischenrufe) Sie wissen, meine Damen und Herren Abgeordneten, dass das geltende Jugendschutzgesetz im Jahre 1999 unter der Beteiligung von rund 600 jungen Menschen erarbeitet wurde. Und jetzt beschließen Sie eine Änderung des Gesetzes, die sehr gravierend ist, die junge Menschen natürlich betrifft, ohne Jugendbeteiligung, ohne junge Menschen mitreden zu lassen.

Die Landtagswahl

Die 36 Mitglieder des Landtages werden nach der Landesverfassung vom Landesvolk für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Man nennt die Mitglieder Abgeordnete oder auch Mandatäre.

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Welche Voraussetzungen braucht man, um bei den Landtagswahlen wählen zu dürfen? Welche Wahlkreise hat Vorarlberg?

2. Diskussion:

Bei der Landtagswahl dürfen nur LandesbürgerInnen wählen.

Sollten eurer Ansicht nach auch AusländerInnen die in Vorarlberg leben wählen dürfen?

Bei der Landtagswahl im September 2009 werden erstmals auch 16-jährige VorarlbergerInnen wählen dürfen. Seid ihr für oder gegen das Wahlrecht ab 16? Welche Vor- und Nachteile hat das Wahlrecht ab 16 für euch? Pro und Kontra.

■ Schreibt bitte eure Ergebnisse auf ein Plakat.

Bei der Wahl treten Parteien an, die Listen mit Namen von Personen bei der Wahlbehörde eingereicht haben, die für die Wahl kandidieren wollen.

Wahlberechtigt ist, wer am Stichtag der Wahl Landesbürgerin oder Landesbürger ist, im Landesgebiet seinen Hauptwohnsitz hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Außerdem muss der Wähler oder die Wählerin spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies nennt man das passive Wahlrecht.

Wahlberechtigt sind außerdem Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland, die aber früher in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz hatten und nicht länger als 10 Jahre im Ausland leben.

In den Landtag gewählt werden können alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Wahlrecht kann auch mittels Briefwahl ausgeübt werden, das heißt, dass die Stimmabgabe auf dem Postweg erfolgt. Durch besondere Verfahren ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Die Wahl findet in so genannten Wahlkreisen statt (Bezirke Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch). Dabei spielt die Einwohnerzahl eine wichtige Rolle.

Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien erfolgt nach dem so genannten Verhältnisgrundsatz. Das heißt, dass der Anteil der Parteien an den Gesamtmandaten ungefähr dem Anteil an den Wählerstimmen entspricht. Zum Beispiel: Wenn eine Partei 40% der Stimmen hat, dann soll sie auch 40% der Mandate erhalten. Da die Mandatsverteilung ein höchst kompliziertes Verfahren ist, ergeben sich in der Praxis allerdings immer wieder Abweichungen von einigen Prozent.

Die Geschichte des Landtages

Die 36 Mitglieder des Landtages werden nach der Landesverfassung vom Landesvolk für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Man nennt die Mitglieder Abgeordnete oder auch Mandatäre.

Aufträge an die Arbeitsgruppe

1. Wo fanden die Sitzungen der Landstände statt?
2. Welche Hauptaufgaben hatten die Landstände?
3. Seit wann dürfen Frauen bei Landtagswahlen wählen?
4. Wie lange gab es keinen demokratisch gewählten Landtag in Vorarlberg?
5. Diskussion:
Die Wahlbeteiligung bei der letzten Landtagswahl lag bei 60,64%.
Wäre eine Wiedereinführung der Wahlpflicht für die Landtagswahlen sinnvoll? Pro und Kontra.

■ Schreibt bitte eure Ergebnisse auf ein Plakat.

Landstände

Vorläufer unseres heutigen Landtages sind die sogenannten Landstände, die sich schon im Mittelalter, durchschnittlich nur alle vier Jahre, versammelten. Sie waren der Zusammenschluss der ländlichen und städtischen Gerichte, das waren damals gemeindeähnliche Gebilde. Sie setzten sich aus Bürger- und Bauernvertretern zusammen.

Als Geburtsstunde der Vorarlberger Stände als Vorläufer eines Landtages gilt das Jahr 1391. Adel und Geistlichkeit waren in der Landesvertretung politisch nicht präsent. Die Bürger- und Bauernvertreter wurden als „Boten“ oder „Gesandte“ von den 21 ländlichen und drei städtischen Gerichten entsandt. Die Versammlungen fanden in den Rathäusern von Feldkirch und Bregenz, aber auch in Altach-Bauern statt. Die Räte des Hinteren Bregenzerwaldes tagten im Rathaus auf der Bezegg, an das noch heute die Bezeggsul erinnert.

Die Hauptaufgaben der Landstände lagen auf dem Gebiet des Steuerwesens und der Landesverteidigung. Seit ihrer frühesten Zeit kämpften die Stände auch um mehr Rechte für ihr Heimatland und gegen Versuche der Zentrale, Teile Vorarlbergs zu verpfänden oder gar zu veräußern.

Im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verloren die Landstände Macht und Einfluss und wurden schließlich völlig bedeutungslos.

1861, nachdem der Zentralismus im Habsburgerreich zu immer mehr Konflikten geführt hatte, wurde von Kaiser Franz Joseph in Vorarlberg ein eigener Landtag eingerichtet, der am 6. April 1861 erstmals zusammentrat. Der Landtag sollte jährlich zu einer Landtagssitzung zusammenkommen, was bis auf wenige Ausnahmen (1862, 1879, 1881 und in den Kriegsjahren 1914 bis 1918) auch eingehalten wurde.

Es gab auch schon einen Landesausschuss, der unter dem Vorsitz eines Landeshauptmannes stand und der ähnliche Aufgaben wie die heutige Landesregierung hatte.

Selbständigkeit

Als Ende Oktober/Anfang November 1918 die Habsburgermonarchie auseinanderbrach, war für Vorarlberg die Stunde Null gekommen.

Am 3. November 1918 trat die Provisorische Landesversammlung unter Vorsitz von Landeshauptmann Adolf Rhomberg erstmals nach dem Ersten Weltkrieg zusammen. Die 30 Abgeordneten (19 Christlich-Soziale, 6 Freisinnige und 5 Sozialdemokraten) nahmen einstimmig die Selbständigkeitserklärung Vorarlbergs an.

Im Beschluss heißt es:

„Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des deutschösterreichischen Staates.“

Die ersten Landtagswahlen nach dem Ersten Weltkrieg brachten am 27. April 1919 folgendes Ergebnis: 22 Christlich-Soziale, 5 Sozialdemokraten, 2 Deutsch-Freiheitliche und 1 unabhängiger Bauernbündler. Das Besondere an diesen Wahlen war: Erstmals waren Frauen wahlberechtigt!

Diktatur

Die schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich führten 1934 zum vorläufigen Ende der jungen Demokratie. Der Übergang von der demokratischen Republik zum „Ständestaat“ brachte Vorarlberg an Stelle eines vom Volk gewählten einen vom Landeshauptmann ernannten Landtag. Von Demokratie konnte nicht mehr gesprochen werden. Es kam noch schlimmer, als mit der Angliederung Österreichs an das Deutsche Reich dann die totalitäre Herrschaft der Nationalsozialisten den Ständestaat ablöste. Am 23.5.1938 wurde Vorarlberg aufgelöst. Es folgte die Zeit des Nationalsozialismus mit Krieg, Unterdrückung und Verfolgung von Minderheiten wie Juden, Sinti und Roma, politisch Andersdenkende und behinderte Menschen.

Neubeginn 1945

Am 24.5.1945 setzte die französische Militärverwaltung einen „Landesausschuß“ für Vorarlberg ein und trennte Vorarlberg damit wieder von Tirol. Dieser „Landesausschuß“ übernahm die Funktionen des Landtages und der Landesregierung.

Am 25.11.1945 fanden die ersten Landtagswahlen nach dem Zweiten Weltkrieg statt. Die ÖVP gewann 19 Mandate, die SPÖ 7. Am 11. Dezember 1945 wurde, nach langen Jahren der Diktatur, in der ersten Sitzung eines frei gewählten Landtages seit 1932 die Landesverfassung von 1923 wieder in Kraft gesetzt. Sie ist bis heute die Grundlage der Landtagsarbeit.

Die Landtagswahl 2004 ergab 21 Mandate für die ÖVP, 6 für die SPÖ, 5 für die FPÖ und 4 für die Grünen. Es war die erste Landtagswahl ohne Wahlpflicht.